

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 13.04.2026

Nr. 18/2026

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1.	Änderungsbekanntmachung: Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Stadt Bad Münder (Gemarkung Einbeckhausen)	2
2.	Ankündigung von Kartierungen von Biotoptypen – Betretensrecht gemäß § 39 NNatSchG	5

Änderungsbekanntmachung

Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Stadt Bad Münder (Gemarkung Eimbeckhausen)

hier: Bekanntgabe der Genehmigung vom 31.03.2026

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz. 2 und § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 10 Abs. 8 Satz 2 bis 8 BImSchG wird die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.03.2026 für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage im Außenbereich der Stadt Bad Münder zugunsten der BayWa r.e. Wind II GmbH, Harnischstraße 8, 30163 Hannover, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid

A.1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

AZ. 52.47-500/2025/0013041

Auf den Antrag vom 30.06.2025 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen wird aufgrund der §§ 4 Abs.1 und 19 BImSchG i. V. m. § 2 Anhang 1, Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 175 EP5 E2, wie folgt erteilt.

I. Vorhaben

Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E 175 mit

Nabenhöhe	175 m
Rotordurchmesser	175 m
Gesamthöhe	262,5 m
Nennleistung	7,0 MW

in 31848 Bad Münder am folgenden Standort:

lfd. Nr. ASt	meine lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück[e]	(UTM-E) 32 U-	(UTM-N) 32 U-
WEA 1	02-05	Eimbeckhausen	11	4	527211	5788618

II. Genehmigung des Vorhabens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Firma
BayWa r.e. Wind II GmbH
Harnischstraße 8
30163 Hannover

wird hiermit nach Feststellung der Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Unterlagen (siehe Ziff. IV) - unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden - nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen die Genehmigung erteilt, das unter Ziff. I beschriebene Vorhaben entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen (jeweils letzter Stand), die Bestandteile dieses Bescheides sind, durchzuführen.

Die Genehmigung gilt auch für Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Die Genehmigung erlischt für die unter Ziff. I dieses Bescheides genannte Windenergieanlage, wenn für diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit dem Bau (hier: Herstellung des Fundamentes) begonnen wird oder wenn die jeweilige Windenergieanlage nicht spätestens zwei Jahre nach Baubeginn in Betrieb genommen wird. Sie erlischt ebenfalls für die Windenergieanlage, wenn diese länger als drei Jahre außer Betrieb ist (§ 18 Abs.1 S.2 BlmSchG).

Der Genehmigungsbescheid vom 31.03.2026 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BlmSchV i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 und § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 8 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, zu erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 BlmSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

B. Hinweise

1. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen. Hierauf wird gem. § 10 Abs. 8 S. 2 BImSchG ausdrücklich hingewiesen.
2. Der Bekanntmachungstext sowie der Bescheid einschließlich seiner Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem 13.04.2026 bis einschließlich 27.04.2026 auf der Internetseite des Landkreises Hameln-Pyrmont unter <https://www.hameln-pyrmont.de/windenergieanlagen> abgerufen werden.
3. Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass der Landkreis Hameln-Pyrmont auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an den Landkreis Hameln-Pyrmont unter 05151 903 4301, per E-Mail an C.Illgen@hameln-pyrmont.de oder schriftlich an folgende Adresse: Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, Süntelstraße 9, 31789 Hameln.
4. Mit Ende der Auslegungsfrist am 27.04.2026 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Hameln, 13.04.2026

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Im Auftrag
gez.

C.Illgen

Ankündigung von Kartierungen von Biotoptypen – Betretensrecht gemäß § 39 NNatSchG

Der Landkreis Hameln-Pyrmont plant ab April 2026 die Durchführung einer Biotoptypenkartierung auf ausgewählten Flächen im Kreisgebiet. Die Erfassung erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes. Der Plan wird nach seiner Fertigstellung die Ziele und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser sowie Klima und Luft für das gesamte Kreisgebiet beinhalten. Die Biotoptypenkartierung bildet hierfür eine wesentliche fachliche Grundlage.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die betreffenden Grundstücke betreten werden.

Die Kartierarbeiten werden im Zeitraum von April 2026 bis zum November 2026 durchgeführt. Als Beauftragte des Landkreises Hameln-Pyrmont werden die Kartierer*innen des LandschaftsArchitekturbüros Georg von Luckwald im Sinne des § 39 (Betretensrecht) des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen betreten.

Die Kartierer*innen sind in die Methode der Bestandserfassung eingewiesen und haben besondere Spezialkenntnisse für die Kartierung dieser Biotope. Sie werden bei ihrer Arbeit besonders behutsam vorgehen.

Die Kartierer*innen werden ein vom Landkreis Hameln-Pyrmont ausgestelltes Auftragsbestätigungsschreiben sowie eine Erlaubnis zum Befahren von Naturschutzflächen mit sich führen.

Ansprechstelle

Für Fragen zu den geplanten Maßnahmen wenden Sie sich gerne an

Landkreis Hameln-Pyrmont
- Naturschutzamt -
Süntelstr. 9, 31785 Hameln

naturschutz@hameln-pyrmont.de
